

# Besondere Bedingungen zur Berufshaftpflichtversicherung

## **Vertragspartner**

Diese Vertragsgrundlagen gelten für Verträge mit der Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskrongasse 1-3.

## **Aufsichtsbehörde**

Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5



Unter den Flügeln des Löwen. GENERALI

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Haft\_BerufshaftpflichtAllgemein

Exzedent (81AL0010)	3
Indexvereinbarung (81AL0020)	3
Mindestprämie für Regulierung (81AL0030)	3
Mindestprämie für Regulierung (81AL0040)	3
Mindestprämie für Regulierung (81AL0050)	3
Mindestprämie für Regulierung (81AL0060)	3
Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen (81AL0070)	3

## **Exzedent**

**81AL0010**

Dieser Vertrag gilt als Exzedentenvertrag nach einer Versicherungssumme von EUR <Wert aus Variable1>. Ansprüche bis zur Höhe dieser Versicherungssumme sind vom gegenständlichen Versicherungsvertrag nicht umfasst, und zwar auch dann nicht, wenn vorangehende Versicherungsverträge nachträglich wegfallen.

Versicherungsschutz aus dem vorliegenden Exzedentenvertrag besteht erst nach vollständiger Ausschöpfung der vorangehenden Versicherungsverträge. Diese wirken daher wie ein Selbstbehalt.

## **Indexvereinbarung**

**81AL0020**

Die Prämie wird nach dem Verbraucherpreisindex (VPI 2010) oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Die Prämie erhöht bzw. vermindert sich jährlich zur Hauptfälligkeit um den Prozentsatz, der den Veränderungen der Verbraucherpreise seit der letzten Prämienhauptfälligkeit bzw. der letzten Prämienanpassung entspricht.

Für die Berechnung des Prozentsatzes der Erhöhung oder Verringerung der Prämie wird der von der Statistik Austria jeweils letztmalig vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichte Index der Verbraucherpreise herangezogen. Es werden daher jene Indizes herangezogen, die jeweils vier Monate vor der Hauptfälligkeit Gültigkeit hatten.

Die prozentuelle Erhöhung oder Verminderung wird in der Prämienvorschreibung ausgewiesen.

## **Mindestprämie für Regulierung**

**81AL0030**

Die Mindestprämie beträgt 80 % der ausgewiesenen Bruttoprämie.

## **Mindestprämie für Regulierung**

**81AL0040**

Die Mindestprämie wird grundsätzlich auf Basis eines Mindestumsatzes von EUR 100.000,00 kalkuliert. Ist die daraus resultierende Prämie niedriger als 80 % der ausgewiesenen Bruttoprämie, beträgt die Mindestprämie 80 % der ausgewiesenen Bruttoprämie.

## **Mindestprämie für Regulierung**

**81AL0050**

Die Mindestprämie wird grundsätzlich auf Basis eines Mindestumsatzes von EUR 200.000,00 kalkuliert. Ist die daraus resultierende Prämie niedriger als 80 % der ausgewiesenen Bruttoprämie, beträgt die Mindestprämie 80 % der ausgewiesenen Bruttoprämie.

## **Mindestprämie für Regulierung**

**81AL0060**

Die Mindestprämie wird grundsätzlich auf Basis eines Mindestumsatzes von EUR 75.000,00 kalkuliert. Ist die daraus resultierende Prämie niedriger als 80 % der ausgewiesenen Bruttoprämie, beträgt die Mindestprämie 80 % der ausgewiesenen Bruttoprämie.

## **Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen**

**81AL0070**

Vom Versicherungsschutz umfasst sind Schadenersatzansprüche nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen wie insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016) und des Datenschutz-Gesetzes (DSG) in der jeweils geltenden Fassung. Der Versicherungsschutz umfasst in diesem Rahmen auch reine Vermögensschäden und immaterielle Schäden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche wegen Strafen, Bußen und dergleichen.

Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden bis zur Höhe der Pauschalversicherungssumme, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von EUR 3.000.000,00.

Innerhalb dieses Betrags stehen maximal EUR 1.500.000,00 für immaterielle Schäden zur Verfügung.